

**Neue Medien und Telekommunikation im Bildungswesen (Hochschulbereich)**  
**– dienstrechtliche Aspekte (Lehrverpflichtung, Haupt- und Nebenamt,**  
**Verwertungsrechte, Personalstruktur) -**

(Stellungnahme der Kultusministerkonferenz vom 29.10.1999)

1. Die Höhe der Lehrverpflichtung der Professoren, Hochschuldozenten und wissenschaftlichen Assistenten ist so bemessen, dass nicht nur die Aktualisierung des Lehrinhalts, sondern auch die Modernisierung der Vermittlungsform in den vorgesehenen Vor- und Nachbereitungszeiten eingeschlossen ist. Die Bereitstellung begleitenden Informations- und Lehrmaterials zum Präsenzstudium berührt den Umfang der Lehrverpflichtung daher nicht. Wenn in Zukunft Vorlesungsskripten, Schaubilder, Mikrofiches durch eine entsprechende Software ersetzt werden, ergibt sich kein Unterschied in der rechtlichen Betrachtung.
2. Die Entwicklung von multimedialen Studienangeboten, die Präsenzstudieneinheiten eines Studiengangs ersetzen oder ergänzen sollen, erfolgt in aller Regel im Hauptamt. Im Übrigen gelten auch für die Entwicklung von Multimedia die allgemeinen Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts.
3. Die Lehrverpflichtungen können auch durch Einsatz und Betreuung von Multimedia-Angeboten erfüllt werden. Die Erstellung von Multimedia-Angeboten kann auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Bis zur Entwicklung eigenständiger Parameter sollte der hierbei entstehende Zeitaufwand in Lehrveranstaltungsstunden angemessen berücksichtigt werden.
4. Die Verwendung von Multimedia in der Lehre ist zunächst eine Frage der methodischen Gestaltung, über die der selbständig Lehrende entscheidet. Daneben kann sich die Befugnis des Fachbereichs, Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen festzulegen, auf den Einsatz von Multimedia auswirken. So gehört die Entscheidung, ein Studienangebot der Präsenzlehre durch Multimedia zu ersetzen, im Rahmen der curricularen Verantwortung zur Studienorganisation.
5. Die Entscheidung des Fachbereichs, Multimedia einzusetzen, hat dienstrechtliche Auswirkungen, denn der Professor wird verpflichtet daran mitzuwirken, indem er den Umstellungsprozess zumindest in fachlicher und didaktischer Hinsicht begleitet.
6. Mit dem Urheberrecht des Professors an einem geschützten Werk ist das Recht verbunden, über das Ob und Wie der Veröffentlichung selbst zu entscheiden, sowie das Verwertungsrecht. Nicht alles, was als Lehrmaterial auf Datenträgern gespeichert oder ins Netz gestellt wird, hat den Rang einer persönlichen geistigen Schöpfung. Durch Multimedia vermittelte Studienangebote, die bislang in Vorlesungen, Seminaren und Übungen der Präsenzlehre angeboten werden, sind aber geschützte Werke im Sinne des Urheberrechts. In diesem Fall ist es neben der Eigenver-

wertung dem Urheber auch freigestellt, die Nutzung des Werkes Dritten zu überlassen. An Lehrmaterialien, die im Hauptamt oder mit Mitteln der Hochschule zu Unterrichtszwecken erstellt worden sind, erwirbt die Hochschule ein eingeschränktes Nutzungsrecht. Dieses erlaubt den Einsatz des Materials zur Ausbildung der Studierenden des betreffenden Fachbereichs oder anderer Hochschulen (BGH NJW 1985 S. 1634 ff.). Zusammen mit anderen Hochschulen oder den Hochschulen dienenden Bildungseinrichtungen begründete Medienverbände, virtuelle Hochschulen usw. können also auf die genannte Weise erstellte Multimedia-Angebote im akademischen Unterricht des betreffenden Studiengangs einsetzen, ohne dass dies einer besonderen Einwilligung des Urhebers bedarf. Der Einsatz außerhalb der gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen ist jedoch ohne Zustimmung des Urhebers nicht möglich.

7. Es wird empfohlen, Vereinbarungen über das Recht der Verwertung und den Nutzungsumfang mit den Lehrenden zu schließen. Unabhängig vom konkreten Projekt sollten aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Rahmenvereinbarungen über den Umgang mit Schutzrechten angestrebt werden, die an Werken entstanden sind, die Professoren im Hauptamt erstellt haben. Werden im Auftrag der Hochschule Lehrmaterialien im Nebenamt erstellt, kann sich die Hochschule, wie jeder andere Auftraggeber, die Verwertung vorbehalten.
8. Multimedia wird innerhalb der bestehenden Personalstruktur Verschiebungen bewirken, weil die Zahl der nebenberuflich oder Teilzeitbeschäftigten zunehmen wird, ebenso der Bedarf an Lehrpersonen, die unterhalb der Professorebene angesiedelt sind. Im Zuge der Zusammenarbeit mit Software- und Medien-Unternehmen kann die klare Trennung zwischen Hochschul- und Unternehmenspersonal unscharf werden. Auch insoweit sind Vereinbarungen anzustreben, die den Wechsel zwischen Hochschule und Unternehmen regeln und Wissenschaftlern die Ausübung eines Zweitberufs im jeweils anderen Bereich ermöglichen.

## **Begründung**

Der in der Überschrift umrissene Untersuchungsgegenstand beruht auf den Beschlüssen des Hochschulausschusses vom 15./16.10.1998 und 26./27.8.1999, die dienstrechtliche sowie die urheber- und nutzungsrechtliche Problematik zu prüfen. Einbezogen wurde die Bitte der Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Multimedia im Hochschulbereich“, die Auswirkungen auf die Personalstruktur zu untersuchen.

### Zu 1.:

Auch die klassische Präsenzveranstaltung vermittelt den Lehrstoff nicht ausschließlich durch das vom Katheder gesprochene Wort. Sie enthält Verweise auf Literatur, verteilt Informationsmaterial, beschreibt Bereiche, die sich der Studierende im Selbststudium anzueignen hat und nimmt dergestalt Absichtungen des Lehrstoffes vor. Der Einsatz von Multimedia im Präsenzstudium bringt also insoweit zunächst nichts qualitativ Neues. Dem anfänglich damit verbundenen zusätzlichen Zeitaufwand stehen Entlastungen in folgenden Semestern gegenüber. Auch bleibt eine beispielsweise vierstündige Vorlesung bis zur Änderung der Studien- oder Prüfungsordnung eine vierstündige Vorlesung.

### Zu 2.:

Bei der Förderung von Multimedia im Hochschulunterricht verhält es sich ähnlich wie bei der Studienreform. Nach § 43 Abs. 1 HRG gehört es zum Hauptamt des Professors, sich an der Studienreform zu beteiligen. Die Erarbeitung eines neuen Curriculums kann aber nach Inhalt und Umfang die übertragene Lehraufgabe übersteigen, so dass eine Nebentätigkeit dienstrechtlich zulässig und sachgerecht ist. Die Praxis, die sich in den Ländern bei der Erstellung von Studienbriefen für Fernstudien entwickelt hat, bestätigt diese Einschätzung. Die dort getroffenen Abgrenzungen zwischen Haupt- und Nebenamt geben eine Orientierungshilfe für das Verfahren bei Multimedia.

### Zu 3.:

Für den schrittweisen Einsatz von Multimedia im Zuge der Modernisierung des Studienangebots gilt das zu 1. Gesagte. Wird das hierfür erforderliche Material im Fachgebiet selbst hergestellt, werden vielfach noch Pionierleistungen erbracht werden müssen, was die Hochschule zum Beispiel durch zusätzliche Mittel unterstützen sollte. Geht die Herstellung des Multimedia-Materials deutlich

über die für die Präsenzlehre zu veranschlagende Vor- und Nachbereitungszeit hinaus, ist eine entsprechende Entlastung von den übrigen Dienstaufgaben gerechtfertigt.

Beim Einsatz eigen- oder fremdproduzierten Materials wird zu unterscheiden sein: bleibt der Charakter einer Präsenzveranstaltung insgesamt erhalten, erfolgt die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung nach den üblichen Kriterien. Führt der Einsatz von Multimedia dazu, dass die beispielsweise in Seminaren und Übungen stattfindende Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden durch Interaktionen am Terminal ersetzt werden, so ist der spezifische und typische Zeitaufwand für die Durchführung der Lehrveranstaltung zu ermitteln (technische Installation, telematische Kommunikation mit den Veranstaltungsteilnehmern, Entwicklung und Durchführung von Übungs- und Prüfungsaufgaben usw.) und mit dem typischen Aufwand für die Präsenzlehre zu vergleichen.

Eine Hilfestellung kann auch die Anrechnungspraxis der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen bei der Erstellung und Verwendung von Fernstudieneinheiten geben: bei Lehrveranstaltungen im Wege der Fernlehre wird die Einheit von einer Lehrveranstaltungsstunde rechnerisch einer Lehrveranstaltungsstunde an einer Präsenzuniversität gleichgesetzt. Sie erfordert im Durchschnitt 30 studentische Arbeitsstunden oder 1 ½ Kurseinheiten. Dabei werden von den Lehrenden selbst erstellte Kurse mit dem Faktor 1, von externen Autoren für die Fernuniversität erstellte Kurse mit dem Faktor 0,75 und Studienmaterial, das als Basistext mit Leitprogramm oder als Reader erstellt worden ist, mit dem Faktor 0,1 gewichtet.

#### Zu 4.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt geht es eher darum, den Einsatz von Multimedia durch Anreize zu fördern als durch Vorschriften zu reglementieren. Dennoch sollte klar sein, dass die Zuständigkeit des Fachbereichs, den Lehrbetrieb zu organisieren und den Studiengang in Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln, auch den Multimedia-Einsatz betreffen kann. Professoren sind es gewohnt festzulegen, welche Leistungsnachweise für die Erteilung eines Scheins oder Testats vorausgesetzt werden. Dies ist zulässig. Zulässig ist aber auch, dass die Studienordnung diese Frage regelt, und an diese Regelung ist der Professor gebunden. So haben mehrere Obergerichtsurteile und das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Festlegungen sind also beispielsweise denkbar, dass der Multimedia-Einsatz in Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und Studierende anderer Fachbereiche in anderer Weise zu erfolgen hat als in Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene. Auch die Entscheidung, welche Lehrinhalte aus dem Präsenzstudium herausgenommen und durch Multimedia-Angebote ersetzt werden, kann der Fachbereich treffen.

Zu 5.:

Man kann der Auffassung sein, dass die Pflicht des Beamten zur eigenen Fortbildung inzwischen auch einschließt, sich rudimentäre Computer-Kenntnisse zu verschaffen. Dies bedeutet aber nicht, dass Professoren auch verpflichtet wären, sie in der Lehre einzusetzen. Über die geeignete Vermittlungsform befindet der Lehrende zunächst selbst. Trifft der Fachbereich allerdings Festlegungen, ändert sich die Situation. Wie dargestellt, kann der Fachbereich beschließen, dass in der Lehrveranstaltung A Klausuren geschrieben werden und in der Lehrveranstaltung B mündliche Prüfungen stattfinden. Der Professor ist dann dienstlich verpflichtet, sich für die Lehrveranstaltung A Klausurthemen auszudenken und in der Lehrveranstaltung B die Prüfungen abzunehmen – auch wenn er dies didaktisch für völlig verfehlt hält. Das Bundesverwaltungsgericht verweist auf das ihm verbleibende Recht, auf freiwilliger Basis den Studierenden den Lehrstoff auf die von ihm für richtig gehaltene Weise zu vermitteln. Entsprechende Mitwirkungspflichten hat der Professor beim Umstellungsprozess auf Multimedia.

Soll der Professor persönlich verpflichtet werden, Multimedia-Angebote zu entwickeln, wird es sich empfehlen, dies nach § 43 Abs. 3 HRG zum Bestandteil der Funktionsbeschreibung der Stelle zu machen.

Zu 6. und 7.:

Eine vom BMBF in Auftrag gegebene und in diesem Jahr veröffentlichte Untersuchung hat die Vor- und Nachteile einer Abschaffung des sog. Hochschullehrerprivilegs nach § 42 ArbNErfG abgewogen und ist zum Ergebnis gekommen, dass die gesetzliche Regelung weiterentwickelt, im Kern aber bestehen bleiben sollte – um zu vermeiden, dass Forschungsaktivitäten aus der Hochschule herauswandern. Entsprechendes dürfte für die bei Multimedia relevant werdenden Schutzrechte gelten.

Hinsichtlich des Hochschullehrerprivilegs besteht weiterer Entscheidungsbedarf.

Auf der anderen Seite sollten die von der Rechtsprechung getroffenen Abgrenzungen zwischen Verwertungsrecht des Lehrenden und Nutzungsrecht der Hochschule im Zusammenhang mit Multimedia nicht wieder in Frage gestellt werden. Außer der erwähnten Entscheidung zum Nutzungsrecht der Video-Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass an Forschungsmaterialien, die im Hauptamt erstellt wurden, der Professor zwar Eigentum erwirbt,

die Hochschule aber die Materialien im Wissenschaftsbetrieb der Hochschule nutzen darf und ein entsprechendes Besitz- und urheberrechtliches Nutzungsrecht hat (BGH NJW 1991 S. 1480). Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 ArbNErfG kann die Hochschule einen Anspruch auf Beteiligung am Ertrag der Erfindung geltend machen, wenn für die Entwicklung der Erfindung besondere Mittel der Hochschule aufgewandt worden sind. Diese Regelung kann zwar nicht unmittelbar auf das Urheberrecht angewandt werden, der darin enthaltene Rechtsgedanke untermauert aber den Anspruch der Hochschule, Multimedia-Materialien im akademischen Unterricht auch ohne vorherige Vereinbarung nutzen zu können, wenn sie unter den beschriebenen Bedingungen entstanden sind.

Zu 8.:

Die Beobachtung der Entwicklung in anderen Ländern legt den Schluss nahe, dass bei den nicht-staatlichen Hochschulen und im staatlichen Bereich bei den Weiterbildungsangeboten das Präsenzstudium am schnellsten durch Multimedia-Angebote ersetzt werden wird. Aber auch in den durch Studien- und Prüfungsordnung geregelten grundständigen berufsqualifizierenden Studiengängen wird eine entsprechende Entwicklung voranschreiten. Bei der Erstellung von Multimedia-Angeboten für Lehre, Forschung und Entwicklung werden dabei Berufsbilder entstehen, die fließende Übergänge zwischen Hochschule und Unternehmen aufweisen. In der Lehre wird sich eine neue Form von Tutor herausbilden, der – häufig ohne Arbeitsplatz in der Hochschule – mit Studierenden telematisch in Verbindung steht. Soweit bislang erkennbar, ist die Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes hinreichend flexibel, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Für den Software-Entwickler und den Tutor neuen Stils werden allerdings aller Voraussicht nach Beschäftigungsverhältnisse kaum noch begründet werden. Wenn die beabsichtigten Änderungen zur Scheinselbständigkeit Gesetz werden, wird es sich bei diesem Personenkreis in der Regel um Selbständige handeln.